

Kommentierung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Abschnitt 6 – Allgemeine Bestimmungen
Ziffern 99-137

Stand der Satzung: Mai 2016

Stand der Kommentierung: Mai 2016

Impressum

Herausgeber: Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Bundesleitung, Martinstraße 2, 41472 Neuss

Redaktion: Dr. Arnd Auer, Björn Krause, Daniel Götz, Carla Meinung, Dr. Friedrich Mohr, Volker Lindhauer, Jörg Uthmann

6. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

99. Die Vorstände der Stämme sind verpflichtet, den Bezirksvorstand über alle wichtigen Vorgänge im Stamm zu unterrichten. Sie übersenden die Protokolle ihrer Beschlussgremien unverzüglich an den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand.

Die Bezirksvorstände haben die gleiche Pflicht gegenüber dem Diözesanvorstand und dieser gegenüber dem Bundesvorstand.

Umgekehrt sind die jeweils übergeordneten Gliederungen der DPSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Kommentierung:

1. Aus der Ziffer 99 ist abzulesen, dass ein Protokoll zu führen ist. Dazu gehört nicht nur, dass von Versammlungen, sondern auch von Leitungs- und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen ist. Versammlungen, Leitungen und Vorstände werden daher auch als „Beschlussgremien“ bezeichnet.
Weiterhin sind diese Protokolle der jeweils höheren Ebene unverzüglich zu übersenden.
2. Wenn ein Beschluss gefasst wurde, ist er ab diesem Zeitraum gültig. Er ist gefasst worden, unabhängig davon, ob ein schriftliches Protokoll erstellt wird, wann es erstellt bzw. genehmigt wurde. Ein Protokoll hat deklaratorischen (= klarstellenden) Charakter, dient aber auch der Wissenssicherung. Ein falsches Protokoll ändert keine Beschlüsse.
3. Entsprechend der Wichtigkeit wird nach „unten“ informiert. „Nachgeordnet“ kann somit alle Stämme, Bezirke und Diözesen meinen oder aber auch nur einzelne Ebenen.
4. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

100. Die Vorstände haben das Recht, die Kassenführung der jeweils nachgeordneten Gliederung der DPSG zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern kein Rechtsträger der jeweiligen Gliederung besteht.

Kommentierung:

1. Hier wird ein Aufsichtsrecht der jeweils nächst höheren Ebene deutlich.
2. Alle Kontrollmechanismen gelten nicht für Rechtsträger. Diese sind selbständige Vereine. Vergleiche Kommentar zu Ziffer 7.

101. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung des Verbandes, die Satzung des Verbandes oder Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.

Kommentierung:

1. Die Beanstandung geht einher mit dem sogenannten Suspensiveffekt, d.h. der beanstandete Beschluss ist noch in der Welt, entfaltet aber derzeit keine Rechtswirkung, bis die entsprechende Versammlung endgültig über die Beanstandung entschieden hat.
2. Das Wesen der Beanstandung ist ihre Vorläufigkeit. Wirksam wird sie erst durch eine Entscheidung der Bundesversammlung.
3. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Versammlung, deren Beschluss beanstandet wurde, diesen entsprechend der Satzung aufhebt und damit den Beanstandungsgrund von sich aus beseitigt. Dadurch hat sich das mögliche Aktivwerden der nächsthöheren Ebene nach Ziffern 101, 102 von selbst erledigt.

Die Versammlung ist dann wieder in den alten Zustand versetzt. Sie hat die Möglichkeit, jetzt einen satzungskonformen Beschluss zu fassen. Der beanstandete Sachverhalt darf aber nicht erneut beschlossen werden.

4. Durch den eindeutigen Wortlaut wird deutlich, dass nur Beschlüsse von Leitungen und Versammlungen so beanstandet werden können. Beschlüsse des Vorstandes nicht.
Eine Ausnahme dazu bilden Vorstandsentscheidungen über Berufungen und Ausschlüsse, die explizit in Ziffer 103 aufgeführt sind. Sie bleiben unberührt.
Konferenzen fassen entsprechend der Satzung (z.B. Ziff. 95) keine Beschlüsse.
5. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme und nicht mit dem Zeitpunkt des zu beanstandenden Beschlusses. Die Sechswochenfrist beginnt genau dann, wenn der entsprechend der Satzung zuständige Vorstand Kenntnis erlangt. Wenn ein Protokoll eines Gremiums übersendet wird, ist dies Indiz für die Kenntnisnahme.
Unter Umständen läuft diese Sechswochenfrist mehrfach, sofern das Beanstandungsrecht von der einen auf die nächste höhere Ebene übergeht.
6. Die Aufgabenkataloge in den Ziffern 85, 89 und 95 deuten darauf hin, dass die in den Ziffern 101 und 102 benannten Beanstandungsrechte sich offensichtlich nicht auf pädagogische Fragen, Anregungen und Inhalte beziehen sollen.

7. Das Beanstandungsrecht greift zudem nur auf einer vertikalen Ebene von oben nach unten und nicht auf horizontaler Ebene, beispielsweise zwischen Bundesstufenkonferenzen und dem Bundesvorstand.

102. Diözesanvorstände haben gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 101 entsprechendes Recht, Bezirksvorstände gegenüber den Stämmen. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand. Wird der für die Beanstandung zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Zuständig für die Entscheidung über solche Beanstandungen ist die Versammlung, die der jeweils handelnde Vorstand leitet.

Kommentierung:

1. Das Verfahren entspricht dem zu Ziffer 101.

103. Die Ziffer 101 und 102 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/den Gewählten bzw. die Berufene/den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 14 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.

Kommentierung:

1. Diese Ziffer dient dazu, dass Wahlen und Berufungen selbst stärker geschützt als andere Beschlüsse. Der Vorstand bleibt in seiner Berufungsentscheidung frei. Lediglich das Verfahren kann beanstandet werden. Dies ist notwendig, seit dem die Art und Weise der Berufungen in der Satzung beschrieben worden sind, ohne diese Ziffer gleichfalls zu aktualisieren.
2. Auch auf Ausschlussverfahren findet das Beanstandungsverfahren Anwendung. Genaueres dazu findet sich in den Regelungen der Ausschlussordnung.

103 a. Ist in einem Vorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung ein und leitet diese.

Kommentierung:

1. Der Vorstand der nächst höheren Ebene ruft nur Versammlungen ein. Er übernimmt nicht kommissarisch die Amtsgeschäfte des nicht besetzten Vorstands (und kann somit auch keine Referentinnen/Referenten berufen o.ä.). Dafür bräuchte es einen vom Amtsgericht eingesetzten Not-Vorstand.
2. Notvorstandsregelungen gelten auch für nicht eingetragene Vereine, vgl. Kommentar zu Ziffer 29.
3. In der Konsequenz sind ohne Vorstand keine Rechtsgeschäfte möglich, es sei denn, es bestehen konkrete Vollmachten (z.B. Bankvollmacht für Kassenwart).
4. Politische oder informelle Gremien (z.B. Leiterrunden, StaVo-Treffs, ...) dürfen auch ohne Vorstand tagen und Entscheidungen im Rahmen der Satzung treffen.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

104. Vorstandsmitglieder des Stammes, des Bezirkes, des Diözesanverbandes oder des Verbandes können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die zuständige Versammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Stammesversammlung, drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung, vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung, sechs Wochen vor dem Termin einer Bundesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem können die Versammlungen Vorstandsmitglieder aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

Kommentierung:

1. Bei der Beantragung der Abwahl zählen die beratenden Mitglieder - trotz Ziffer 114 – nicht mit.
2. Bei einem „Viertel“ geht es hier um die besetzten Ämter und nicht um die möglichen Stimmberechtigten.
3. „Schriftlich“ bedeutet per Brief, Fax oder E-Mail (vergleiche §127 BGB).
4. Ein entsprechender Antrag kann nach der Einladung zur Versammlung im Rahmen der Fristen nach Ziffer 120 und 121 gestellt werden.
5. Grundsätzlich ist ein konstruktives Misstrauensvotum vorzubringen. Ein destruktives Votum ist nur bei Ausschlussgründen im Sinne der Ausschlussordnung möglich. Mit der Abwahl ist die betreffende Person nicht ausgeschlossen.

105. (1) Für die Berufung und Abberufung von Leitern und Leiterinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder- und Pfadfinderstufe gilt:

- Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 31.
- Der Stammesvorstand hat das Recht die Leiter und Leiterinnen abuberufen, nach Anhörung der jeweiligen Gruppen und der Stammesleitung. Über die Entscheidung des Vorstandes sind diese zeitnah zu informieren.
- Die Leiter und Leiterinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Stammesvorstand bis zu einer Abberufung durch den Stammesvorstand weiter aus.
- Für die Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Roverstufe gilt Ziffer 33.

(2) Für die Berufung von Stufenreferenten und Stufenreferentinnen und Kuraten und Kuratinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Fachreferenten und Fachreferentinnen der Fachbereiche Behindertenarbeit, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Vorstand nach Vorschlag durch die Konferenz.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Konferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
- Der jeweilige Vorstand hat das Recht, die Referenten und Referentinnen und Stufenkuraten und -kuratinnen abuberufen, nach Anhörung der Konferenz. Über die Entscheidung des Vorstandes sind die Mitglieder der Konferenz zeitnah zu informieren.
- Die Referenten und Referentinnen und Stufenkuraten und Stufenkuratinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Vorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und die Abberufung der Beauftragten für Internationales sowie für die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:

- Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 70 bzw. 91.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der jeweilige Vorstand hat das Recht zur Abberufung.
- Die Beauftragten für Internationales und die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im jeweiligen Vorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand weiter aus.

(4) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Fachreferenten und Fachreferentinnen gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Ebene gemäß der Ziffern 31, 51, 70 und 91.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Vorstand der jeweiligen Ebene hat das Recht, die Fachreferenten und Fachreferentinnen abuberufen.
- Die Fachreferenten und Fachreferentinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des jeweiligen Vorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Vorstand weiter aus.

(5) Für die Berufung und Abberufung von Arbeitskreismitgliedern ist der Vorstand der jeweiligen Ebene zuständig.

Kommentierung:

1. Die Ziffer ist wie folgt gegliedert:

Absatz 1 behandelt das Verfahren für Leiterinnen und Leiter.

Absatz 2 beschreibt die Verfahren mit Referentinnen und Referenten, zu denen es eine Konferenz gibt.

Absatz 3 erläutert das Verfahren für den Beauftragten für Internationales und die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit. Diese haben zwar keine Konferenz, sind aber laut Satzung zu berufen.

Absatz 4 schildert das Verfahren für weitere Referentinnen und Referenten ohne Konferenz.

Absatz 5 schließlich regelt die Berufung und Abberufung von Arbeitskreismitgliedern.

2. Für die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für satzungsgemäße Fachbereiche ist erst eine Fachkonferenz einzurichten bzgl. Votum einzuholen, dann die Referentin oder der Referent zu berufen. Die Konferenz eines Fachbereichs auf Diözesan- und Bundesebene wird erstmalig durch Beschluss der jeweiligen Versammlung eingerichtet. Auf Bezirksebene beruft der Bezirksvorstand ohne das Votum einer Konferenz. Das Votum einer Konferenz ist nicht möglich, weil die Satzung dort keine Konferenzen der Fachbereiche vorsieht.
3. Weitere Referentinnen und Referenten (zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, o.ä.) können vom Vorstand nach eigenem Ermessen berufen werden.
4. Der Vorstand kann bei allen Berufungen die Vorschläge nur annehmen oder ablehnen.
5. In Absatz 1 wird auch die Roverautonomie aus Ziffer 33 nochmals deutlich. Nur die Rover selbst können ihre Leiterinnen und Leiter abwählen. Das allerdings nur durch eine konstruktive Neuwahl. Der Vorstand kann keine neuen Roverleiter einsetzen oder abberufen, es sei denn durch Ausschluss.

Ausschüsse

106. Die Versammlungen der Stämme, Bezirke, Diözesanverbände und des Verbandes können Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Versammlungen vor.

Kommentierung:

1. In der Besetzung von Ausschüssen ist die jeweilige Versammlung grundsätzlich frei. Sie kann dies in ihrer Geschäftsordnung regeln.
2. Die Vorbereitung einer Entscheidung in einem Ausschuss ist keine Entscheidung der Versammlung. Eine Ausnahme dazu bildet der Hauptausschuss, siehe Ziffer 107.
3. Ausschussmitglieder können nur aus der Mitte der jeweiligen Versammlung, also Versammlungsmitglieder, gewählt werden.
4. Ein Ausschuss kann zur Beratung externen Sachverstand hinzuziehen.
5. Externe Beraterinnen und Berater haben kein Stimmrecht im Ausschuss.

107. Jede Versammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Versammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Versammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

Kommentierung:

1. Die Einrichtung eines Hauptausschusses ist für alle Versammlungen benannt, von der Stammes- über die Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene.
2. Die Frage, was als „wichtig und unaufschiebbar“ gilt, entscheidet der Hauptausschuss in eigener Verantwortung. Er kann damit Entscheidungen an sich ziehen.
3. Wenn eine Versammlung einen Hauptausschuss bildet, sollte sie für ihn eine Geschäftsordnung beschließen, da ein Hauptausschuss versammlungsgleiche Entscheidungskompetenzen hat.
4. Eine Geschäftsordnung kann die gesamte Arbeitsweise einer Versammlung regeln, sollte jedoch mindestens folgende Regelungen bezüglich des Hauptausschusses treffen:
Besetzung, Vorsitz und Einladung, Protokollführung.
5. Wenn keine Geschäftsordnung vorliegt, gilt keine andere Geschäftsordnung automatisch (auch nicht die der Bundesversammlung oder des Deutschen Bundestages). Eine Versammlung muss aus eigenem Willen heraus (einfacher Beschluss) eine Regelung treffen. Sie darf den Vorgaben der Satzung und der Ordnung nicht widersprechen.
Es kann auch die entsprechende Anwendung einer anderen Geschäftsordnung, z.B. der GO der Bundesversammlung, beschlossen und angepasst werden.

Stimmenanteil

108. Die Stimmen der Bundesleitung in der Bundesversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

Kommentierung:

1. Grundlage für die Berechnung bildet die Anzahl der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung besetzten Ämter.
2. Unter „besetzte Ämter“ fallen alle potenziellen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung.
3. Wird die Quote überschritten, müssen sich die Mitglieder der Bundesleitung – der Vorstand ist explizit ausgenommen – einigen, wer auf das Stimmrecht in der Versammlung verzichtet. Die Einigung kann bei jeder Abstimmung neu erfolgen.

109. Ziffer 108 ist auf Diözesanversammlungen und Bezirksversammlungen entsprechend anzuwenden.

Kommentierung:

1. Es geht auch hier um ein angemessenes Verhältnis von Diözesanvorstand und –leitung gegenüber den Bezirksvorständen und Stufendelegierten bzw. Bezirksvorstand und –leitung gegenüber den Stammesvorständen und Stufendelegierten.

2. Beispiel 1:

Ein Diözesanverband hat 4 Bezirke und eine voll besetzte Diözesanleitung.

Die Versammlung besteht daher aus:

4 x 3 Bezirksvorstände	= 12
4 x 3 Stufendelegierte	= 12
4 x 2 Stufenleitungen	= 8
<u>Diözesanvorstand</u>	= 3
Gesamt	= 35

Ein Viertel = 8,75 → Das bedeutet, dass die Diözesanleitung als ganze maximal 8 Stimmen wahrnehmen darf, da mit 9 Stimmen, das geforderte Viertel (Ziffer 108) überschritten wäre.

In diesem Fall hat der Vorstand 3 Stimmen und die Stufenleitungen müssen sich die übrigen 5 Stimmen aufteilen. Die restlichen 3 Stimmen fallen weg.

Die Grundlage für Abstimmungen bilden nun 32 stimmberechtigte Mitglieder.

3. Beispiel 2:

Ein Bezirk besteht aus 6 Stämmen. Die Bezirksleitung ist voll besetzt. Von den 6 Stämmen hat

a) ein Stamm aktuell keinen Vorstand (= 1 x 0),

b) zwei weitere nur keinen Kuraten (= 2 x 2),

c) in einem ist nur ein Amt besetzt (= 1 x 1)

und in den übrigen beiden (d) ist der Stammesvorstand voll besetzt (= 2 x 3).

Die Versammlung besteht daher aus:

1 x 0 Stammesvorstände (a)	
2 x 2 Stammesvorstände (b)	
1 x 1 Stammesvorstand (c)	
2 x 3 Stammesvorstände (d)	= 11
4 x 2 Stufendelegierte	= 8
4 x 2 Stufenleitungen	= 8

<u>Bezirksvorstand</u>	= 3
Gesamt	30

Ein Viertel = 7,5 → Das bedeutet, dass die Bezirksleitung als ganze maximal 7 Stimmen wahrnehmen darf, da mit 8 Stimmen, das geforderte Viertel (Ziffer 108) überschritten wäre.

In diesem Fall hat der Vorstand 3 Stimmen und die Stufenleitungen müssen sich die übrigen 4 Stimmen aufteilen. Die restlichen 4 Stimmen fallen weg.

Die Grundlage für Abstimmungen bilden nun 26 stimmberechtigte Mitglieder.

4. Beispiel 3:

Ein Bezirk besteht aus 6 Stämmen. Ein Stamm (a) hat aktuell keinen Vorstand (= 1 x 0), zwei weitere (b) haben keinen Kuraten (= 2 x 2) und in einem (c) ist nur ein Amt besetzt (= 1 x 1). In den übrigen beiden Stämmen (d) ist der Vorstand voll besetzt (= 2 x 3) Die Bezirksleitung ist in 2 Stufen (e) voll besetzt, in den anderen beiden nur mit einer Person (f).

Die Versammlung besteht daher aus:

1 x 0 Stammesvorstände (a)	
2 x 2 Stammesvorstände (b)	
1 x 1 Stammesvorstand (c)	
2 x 3 Stammesvorstände (d)	= 11
4 x 2 Stufendelegierte	= 8
2 x 2 Stufenleitungen (e)	
2 x 1 Stufenleitung (f)	= 6
<u>Bezirksvorstand</u>	= 3
Gesamt	28

Ein Viertel = 7 → Das bedeutet, dass auch hier die Bezirksleitung als ganze maximal 7 Stimmen wahrnehmen darf.

In diesem Fall hat der Vorstand 3 Stimmen und die Stufenleitungen müssen sich die übrigen 4 Stimmen aufteilen. Die restlichen 2 Stimmen fallen weg.

Die Grundlage für Abstimmungen bilden nun 26 stimmberechtigte Mitglieder.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

110. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt eine Versammlung, Arbeitstagung oder Konferenz beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

Kommentierung:

1. Eine qualifizierte Mehrheit hat, wer einen festgelegten Anteil der Stimmen oder Anteile auf sich vereint. Dann ist genau festgelegt, wie groß die Mehrheit sein muss, damit ein Beschluss gültig wird.
2. Einer „qualifizierten Mehrheit“ bedarf es bei Abstimmungen über:
 - a. Satzungsänderungen (Ziffer 131)
 - b. Auflösung des Verbandes und seiner Untergliederungen (Ziffern 132 ff.)
 - c. Beendigung der Zugehörigkeit zum Verband (Ziffer 137)
 - d. Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung (Ziffer 118)
3. Eine „ordnungsgemäße Einladung“ wird im Kommentar zu Ziffer 120 näher erläutert.
4. Eine wiederholte Einladung nach einer mangelnden Beschlussfähigkeit regelt Ziffer 122.
5. Als „anwesend“ gilt ausschließlich eine körperliche Anwesenheit; keine telefonische oder digitale Anwesenheit.

111. Die Organe und Gremien der DPSG entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Kommentierung:

1. Entscheidungen sind Sachentscheidungen, z.B. Beschlüsse von Anträgen. Wahlen sind in Ziffer 112 geregelt.
2. Einfache Mehrheit sind die meisten Stimmen.
3. Entscheidungen können multioptional sein, also mehr als nur „ja“ oder „nein“ (z.B.: Soll die Kluft rot, blau oder grün sein?). Deswegen ist eine „einfache Mehrheit“ auch nicht zwingend mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen.
4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Für einige Entscheidungen ist eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen (siehe Kommentar zu Ziffer 110).

112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Kommentierung:

1. Gemäß der Satzung sind alle Wahlen, vom Vorstand über Delegierte oder auch Elternvertreter oder Roverleitungen geheim durchzuführen.
2. Bei Vorstandswahlen mit mehreren Kandidaten für ein Amt sollte es auf dem Stimmzettel mindestens geben:
 - a. für jede/n Kandidat/in ein Ja-Feld
 - b. insgesamt nur ein Nein-Feld (weil weder die eine noch der andere die Ja-Stimme bekommen soll), da immer nur ein Kreuz gemacht werden darf.
Mehrere „Nein“-Felder (z. B. eines pro Kandidat/in) bieten die Gefahr, mehr als eine Stimme abzugeben, was zu einer Ungültigkeit der Stimme führte. Somit gibt es also bei der Feststellung der absoluten Mehrheit eine Zahl mehr (nämlich die der Nein-Stimmen) als Kandidaten, die festgestellt werden müssen.
3. Durch den ersten Satz „Wahlen sind geheim durchzuführen“ wird in der gesamten Satzung ausschließlich die Wahl als geheime Abstimmung geregelt, alles andere ist zunächst einmal nicht geheim abzustimmen (auch Entlastungen des Vorstands).
4. Über das weitere Wahlverfahren (z.B. Fristen, Wahlvorschläge, Wahlausschuss, etc.) kann eine Geschäftsordnung (etwa die Wahlordnung auf Bundesebene) Regelungen treffen.
5. Wahlen werden grundsätzlich von der Versammlungsleitung - dem jeweiligen Vorstand - geleitet, es sei denn die Versammlung richtet einen Wahlausschuss ein und überträgt ihm diese Aufgabe.
6. Ergibt ein dritter Wahlgang eine Stimmengleichheit, ist die Wahl beendet und keine(r) der Kandidat(inn)en gewählt (siehe Ziffer 113).
7. Eine Wahl wird erst durch ihre Annahme wirksam. Die Annahme muss im Protokoll festgehalten werden.
8. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich. In dem Fall muss der/die Gewählte die Wahl im Nachhinein noch annehmen. Es kann allerdings vorher eine Erklärung abgegeben werden, im Falle einer Wahl diese auch anzunehmen. In diesem Fall hat die Annahme schriftlich zu erfolgen, dies ist per Brief, Fax oder E-Mail möglich. Diese Annahmeerklärung ist ebenfalls dem Protokoll beizufügen.

113. Bei Wahlen zu den in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern (eingetragenen Vereinen) und zu Ausschüssen der Versammlungen sowie bei der Wahl der Delegierten kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung bzw. der Konferenz so viele Kandidaten und Kandidatinnen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Kommentierung:

1. Für die hier aufgezählten Gremien und Funktionen gilt ein besonderes Wahlverfahren (abweichend vom "Standardverfahren" aus Ziffer 112). Es dient dazu, diese Wahlen zu vereinfachen, indem eine Reihe von Einzelwahlen zusammengefasst werden. Es können unabhängig von der Anzahl der zu besetzenden Plätze auch mehr Kandidaten vorgeschlagen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat soviel Stimmen wie Plätze zu besetzen sind.
2. Im zweiten Absatz wird die absolute Mehrheit für den ersten und zweiten Wahlgang benannt. Also mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu beachten ist hier, dass bei mehr Kandidatenvorschlägen als zu besetzenden Plätzen neben der ersten Bedingung (absolute Mehrheit) dann die Anzahl der Stimmen über die Reihenfolge der Besetzung entscheidet.

Beispiel 1:

Bei der Wahl zum Wahlausschuss stehen 4 Kandidatinnen und Kandidaten für 2 Plätze auf der Wahlliste. Die Versammlung hat 40 stimmberechtigte Mitglieder, alle Mitglieder geben ihre beiden Stimmen ab und wählen gültig.

Kandidatin A erhält 26 Stimmen

Kandidat B erhält 5 Stimmen

Kandidatin C erhält 27 Stimmen

Kandidat D erhält 21 Stimmen

Gewählt sind die Kandidatinnen C und A. Auch Kandidat D hat zwar mehr als die Hälfte der Stimmen, liegt jedoch in der Reihenfolge der Stimmen hinter C und A.

Beispiel 2:

Bei der Wahl zum Rechtsträger stehen 4 Kandidatinnen und Kandidaten für 2 Plätze auf der Wahlliste. Die Versammlung hat 40 stimmberechtigte Mitglieder, alle Mitglieder geben ihre beiden Stimmen ab und wählen gültig.

Kandidat A erhält 6 Stimmen

Kandidat B erhält 39 Stimmen

Kandidatin C erhält 19 Stimmen

Kandidatin D erhält 16 Stimmen

Gewählt ist zunächst nur Kandidat B, da dieser mehr als die Hälfte der Stimmen hat. Zwischen A, C und D ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

3. In einem möglicherweise notwendigen dritten Wahlgang reicht dann die relative Mehrheit aus. Bei mehr Kandidierenden als zu besetzenden Plätzen gilt auch hier wieder die Anzahl der erhaltenen Stimmen für die Reihenfolge der Besetzung.

4. Blockwahlen („alle oder keinen“) sind unzulässig, da so viele Kandidierende gewählt werden können wie Ämter zu besetzen sind. Dies ist bei Blockwahlen nicht möglich.
Aber Achtung: Blockwahl heißt nicht Listenwahl, wenn auf der Liste „nur“ die Kandidatinnen und Kandidaten zusammengefasst sind.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

114. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In Stammesversammlungen haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.

Kommentierung:

1. Das Antragsrecht ist das Recht, ein Thema auf die Tagesordnung setzen zu lassen (mit einem Antrag zur verbindlichen Beschlussfassung). Das Thema muss dann in der Versammlung besprochen werden. Die Versammlung hat darüber zu entscheiden. Eine Verweisung in einen Ausschuss, eine Vertagung oder ein Beschluss der Nichtbefassung sind auch Entscheidungen.
2. Die Mitgliedschaft in der DPSG ist in den Ziffern 8 und 11 geregelt. Beispiele: Ein Wölfling oder ein Materialwart hat das Antragsrecht in der Stammesversammlung, ein Elternteil nicht (mit Ausnahme der gewählten Elternvertretung).

115. Versammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen.

Kommentierung:

1. Anträge von Versammlungen können im Laufe der Beratungen des Antrages nur durch Änderungsanträge verändert werden. Ein Stammesvorstand darf bspw. nicht in Vertretung seiner Versammlung den gestellten Antrag abändern, um der Antragsdiskussion Rechnung zu tragen. Er kann ihn auch nicht zurückziehen. Anders verhält es sich bei Anträgen, die nach Ziffer 114 von Personen gestellt werden. Diese können die Antragstellenden noch verändern und so unmittelbar auf die Diskussion in der Versammlung eingehen.
2. Eine Versammlung kann jedoch ihren Vorstand beauftragen, einen Antrag in ihrem Sinne an die nächst höhere Versammlung zu stellen (Bsp.: "Die Stammesversammlung beschließt: Der Stammesvorstand wird beauftragt, in der Bezirksversammlung zu beantragen ..."). In diesem Fall kann der Vorstand den Antragstext in der Antragsberatung verändern.

116. Konferenzen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Konferenzen.

Kommentierung:

1. Anträge von Konferenzen können im Laufe der Beratungen des Antrages nur durch Änderungsanträge verändert werden. Die jeweilige Stufenleitung darf bspw. nicht in Vertretung ihrer Konferenz den gestellten Antrag abändern, um der Antragsdiskussion Rechnung zu tragen. Sie kann ihn auch nicht zurückziehen. Anders verhält es sich bei Anträgen, die nach Ziffer 114 von Personen gestellt werden. Diese können die Antragstellenden noch verändern und so unmittelbar auf die Diskussion in der Versammlung eingehen.
2. Eine Konferenz kann jedoch ihre Stufenleitung beauftragen, einen Antrag in ihrem Sinne an die nächst höhere Versammlung zu stellen (Bsp.: “Die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe beschließt: Die Stufenleitung wird beauftragt, in der Diözesankonferenz zu beantragen ...”). In diesem Fall kann die Stufenleitung den Antragstext in der Antragsberatung verändern.

117. Konferenzen haben das Antragsrecht an alle für sie zuständigen Versammlungen.

Kommentierung:

1. Anträge von Konferenzen können im Laufe der Beratungen des Antrages nur durch Änderungsanträge verändert werden. Die Delegierten der Konferenz dürfen bspw. nicht in Vertretung ihrer Konferenz den gestellten Antrag abändern, um der Antragsdiskussion Rechnung zu tragen. Sie können ihn auch nicht zurückziehen. Anders verhält es sich bei Anträgen, die nach Ziffer 114 von Personen gestellt werden. Diese können die Antragstellenden noch verändern und so unmittelbar auf die Diskussion in der Versammlung eingehen.
2. Eine Konferenz kann jedoch ihre Delegierten beauftragen, einen Antrag in ihrem Sinne an die Versammlung ihrer Ebene zu stellen (Bsp.: “Die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe beschließt: Die Delegierten der Konferenz werden beauftragt, in der Bezirksversammlung zu beantragen ...”). In diesem Fall können die Delegierten den Antragstext in der Antragsberatung verändern.

118. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Bei Anträgen an Diözesanversammlungen bedarf es einer Frist von vier Wochen, bei Anträgen an Bezirksversammlungen einer Frist von zwei Wochen, bei Anträgen an Stammesversammlungen einer Frist von zwei Wochen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. Satzung des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

Kommentierung:

1. Die Versendung der eingereichten Anträge hat unverzüglich nach den zu den jeweiligen Organen benannten Antragsfristen zu erfolgen. Der Versand muss schriftlich erfolgen (per Email, Brief oder Fax).
2. Bei der Abstimmung über die Aufnahme von Initiativanträgen sollte jedes stimmberechtigte Mitglied wohlüberlegt entscheiden, ob die Notwendigkeit (z.B. zeitliche Aktualität) der Stellung eines Initiativantrages gegeben ist. Gleichwohl kann im Laufe der Versammlung und nicht nur zu Beginn ebenfalls ein Initiativantrag gestellt werden. In beiden Fällen trifft die Versammlung und nicht die Leitung die Entscheidung über die Aufnahme.
3. Die Formvorschriften der Antragsstellung sind in Ziffer 119 geregelt.

119. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

Kommentierung:

1. Sinn und Zweck dieser Ziffer ist die ausreichende Beschäftigung mit einem Antragsanliegen, sowohl vom eigentlich zu beschließenden Text als auch der Begründung her.
2. Schriftlich bedeutet per E-Mail, Fax oder Brief.

120. Zu Versammlungen, deren Termine von einer Versammlung selbst beschlossen worden sind, ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Kommentierung:

1. Die Einladung soll den Ort, den Termin, die Tagungszeiten und eine Tagesordnung enthalten.

121. Die Einladung zu Versammlungen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist, hat unverzüglich zu erfolgen. In diesen Fällen ist zur Bundesversammlung mit einer Frist von wenigstens acht Wochen, zur Diözesanversammlung mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, zur Bezirks- und Stammesversammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Kommentierung:

1. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Das bedeutet, dass ausreichend Zeit genommen werden darf, um die Angelegenheit, bzw. die Unterlagen zu prüfen, zu überlegen und zu versenden. Dabei sollte es nicht zu größeren Verzögerungen kommen. Die Prüfungs-, Überlegungs- und Versendungsfristen sind jedoch nicht allgemein festgelegt, sondern individuell von der Sache abhängig.
2. Schriftlich bedeutet per E-Mail, Fax oder Brief.

122a. Die Frist der Ziffer 120 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.

Kommentierung:

1. Eine beschlussunfähige Versammlung kann keinen neuen Termin beschließen, trotzdem beträgt die erneute Einladungsfrist wenigstens zwei Wochen. Der Vorstand lädt ein. Wichtig ist jedoch, dass die Ziffer 110 noch einmal deutlich macht, dass dies nur mit derselben Tagesordnung möglich ist.
2. Gilt auch für Versammlungen, sowohl nach Ziffer 120 wie Ziffer 121.
3. Wie Ziffer 110 regelt, ist die wiederholte Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen.

122b. Die in den Ziffern 118 bis 122a genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Konferenzen.

Kommentierung:

--

123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kommentierung:

1. Die Mitgliederinitiative ist im Anhang zur Satzung genauer geregelt.

Stellvertretung

124. Leiterinnen und Leiter, Referenten und Referentinnen sowie Stufenkuratinnen und Stufenkuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams beziehungsweise des Arbeitskreises vertreten.

125. Vorstände können ihr Stimmrecht in Versammlungen an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.

Kommentierung:

1. Hier wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich „berufene“ Mandatsträger, Inhaber von Vorstandsämtern sowie Leiterinnen und Leiter im Verhinderungsfall vertreten lassen können.
2. Der/die zu Vertretende beauftragt selbst. Die Vertretung für „berufene“ Mandatasträger muss jedoch Mitglied des jeweiligen Leitungsteams bzw. des jeweiligen Altersstufen- oder Facharbeitskreises sein. Die Vertretung von Vorständen muss Mitglied in der jeweiligen Untergliederung sein (z.B. Mitglieder in einem Bezirksvorstand können sich durch jede Leiterin und jeden Leiter sowie jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter, die oder der in seinem Bezirk aktiv ist, vertreten lassen).
3. Die Delegation erfolgt in schriftlicher Form.
4. Die Delegation gilt für „berufene“ Mandatsträger nicht nur in der jeweiligen Versammlung, sondern auch in die Bezirks-/Diözesan-/Bundesleitung hinein.
5. In allen anderen Fällen findet eine Vertretung nicht statt (z.B. Kassenprüferinnen und Kassenprüfer).
6. Ausnahmen gibt es innerhalb der Satzung, wenn eine Stellvertretung explizit gewählt wird. Dies trifft auf den Elternbeirat (Ziffer 37) sowie die Stufendelegierten zu ihren jeweiligen Versammlungen (Ziffern 57, 75 und 95) zu.
7. Im Sinne von Randnummer 6 können außerhalb der Satzung Ausnahmen für die Besetzung von Ausschüssen u. ä. getroffen werden. So sieht zum Beispiel die Geschäftsordnung der Bundesversammlung eine persönliche Stellvertretung für Haupt- und Wahlausschuss vor.

126. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Kommentierung:

1. Mehrere Stimmen sind nicht möglich. Diese Ziffer ist Ausdruck eines grundsätzlichen Prinzips, dass sich auf die Wahrnehmung der Stimmen generell - nicht lediglich auf die Vertretung bezieht: eine Person, eine Stimme.

2. Ämterhäufung ist zulässig, sie führt aber nicht zu Stimmanhäufung.

Beispiel: Eine Diözesanreferentin der Pfadfinderstufe ist gleichzeitig Bezirksvorsitzende. Sie hat trotzdem nur 1 Stimme auf der Diözesanversammlung, aber sowohl Stimmrecht in der Diözesankonferenz Pfadfinderstufe, als auch in der Bezirksversammlung.

Öffentlichkeit

127. An den Versammlungen und Konferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörer teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Kommentierung:

1. Der letzte Satz „Einladung und förmliche Bekanntmachung“ bezieht sich auf die Verbandsmitglieder, die nicht Mitglied der Versammlung sind.

Beispiel: Alle Mitglieder der DPSG (vom Wölfling an!) dürfen an der Bundesversammlung teilnehmen, müssen aber nicht vom Bundesvorstand persönlich eingeladen werden. Eine persönliche Einladung mit allen Tagungsunterlagen bekommen nur die Mitglieder der Versammlung im Sinne von Ziffer 81 und 82.

2. Die Versammlungsleitung hat in ihrer Versammlung bzw. Konferenz Hausrecht. Sie kann Mitglieder und Nicht-Mitglieder der DPSG von Versammlungen und Konferenzen ausschließen.

128. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

Kommentierung:

1. „Öffentlichkeit“ sind alle Personen, die nicht Mitglied der Versammlung oder Konferenz sind.
2. „Personalfragen“ meint eine Aussprache über die Kandidatin oder Kandidaten ohne deren/dessen Teilnahme (z.B. Personaldebatte, Personalausprache). Eine Bezahlung für die Tätigkeit ist irrelevant.
3. In den Ziffern 61 und 82 gilt zudem, dass hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan- bzw. Bundesverbandes an Personalbefragungen des jeweiligen Vorstands mit beratend teilnehmen dürfen, nicht aber an der Personalausprache.
4. Unter „Finanzfragen“ sind vor allem der Kassenbericht oder der Bericht des Rechtsträgers gemeint.
5. Weitere Beispiele für nicht-öffentliche Angelegenheiten könnten Ausschlussverfahren, Auflösung u. ä. sein.
6. Im Zweifel entscheidet die Versammlung bzw. Konferenz mit einfacher Mehrheit, welche Angelegenheiten „ihrer Natur nach“ vertraulich sind. Zwingend jedoch sind die Beratung und Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit ihrer Natur nach vertraulich (vgl. Ziffer 129).

129. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Versammlungen und Konferenzen in nicht-öffentlicher Sitzung.

Kommentierung:

1. Für die Entscheidung ist ein formloser Antrag notwendig.
2. Die Entscheidung muss mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

130. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Satzungen, die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebensowenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Sie dürfen sie lediglich ausfüllen.

Satzungen von Diözesanverbänden sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.

Satzungen von Bezirken sind dem Diözesanvorstand und Satzungen von Stämmen dem Bezirksvorstand vorzulegen.

Kommentierung:

1. Im dritten Absatz geht es um eine Vorlage zur Genehmigung.

130a. Zur strukturellen Weiterentwicklung der DPSG können Diözesanverbände zeitlich befristet Modellprojekte durchführen, in denen in einzelnen Bereichen von der Satzung der DPSG abgewichen werden kann.

Dazu bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen Diözesanversammlung, der die Projektziele, die geplanten Abweichungen zur Satzung der DPSG sowie die Evaluationskriterien des Modellprojekts enthält. Vor Beginn der Umsetzung ist er dem Hauptausschuss der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Kommentierung:

1. Der Hauptausschuss hat zur Erklärung des Verfahrens einen Leitfaden veröffentlicht:

http://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Aktuelles/2015/151001_leitfaden-modellprojekte.pdf

131. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Kommentierung:

2. Bei der Zweidrittelmehrheit geht es um diese Satzung und die Ordnung des Verbandes. Andere mögliche Satzungen (z.B. Diözesansatzung) sind damit nicht eingeschlossen. Damit wird die Eigenständigkeit der anderen Ebenen zum Ausdruck gebracht. Dies nur insoweit, wie sie lt. Ziffer 130 dieser Satzung nicht entgegenstehen.
3. "Mitglieder der Versammlung" (s.a. Ziffer 110) sind alle Mitglieder bezogen auf besetzte Ämter zum Zeitpunkt der Versammlung, nicht die Zahl der Anwesenden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

132. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund der deutschen katholischen Jugend und an den „Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. der Ziffer 2 dieser Satzung verwenden.

Kommentierung:

1. Vgl. Ziffer 131: Mitglieder der Versammlung (s.a. Ziffer 110) sind die Zahl der möglichen Mitglieder bezogen auf besetzte Ämter, nicht der Anwesenden.
2. Diese Regelung ist notwendig, um den Anforderung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO zu genügen.

133. Diözesanverbände können sich nicht auflösen, solange in ihrem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle ihrer Auflösung fällt ihr Vermögen an den Verband.

Kommentierung:

1. Mit „Verband“ ist hier der Bundesverband gemeint.
2. Aus dem Plural „Stämme“ geht hervor, dass mindestens zwei Stämme verblieben sein müssen.
3. Aus den Ziffern 103a sowie 134 analog kann geschlossen werden, dass für die Auflösung des Diözesanverbandes der Bundesvorstand zuständig ist.
4. Der Verbleib und Anschluss des übriggebliebenen Stammes wird gemäß Ziffer 58 Absatz 2 mit dem Stammesvorstand und den beteiligten Diözesanvorständen geklärt.

134. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung von Bezirken fällt deren Vermögen an die Rechtsnachfolger. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, so fällt es an den Diözesanverband.

Kommentierung:

1. Die Diözesanversammlung muss die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen mit Beschluss durch einfache Mehrheit entscheiden. Es empfiehlt sich, die Übertragung und ggf. die Aufteilung des Vermögens in diesem Beschluss ebenfalls zu regeln. Wie dann mit öffentlichen Mitteln wie Zuschüssen umzugehen ist, ist in den Zuwendungsbescheiden des Mittelgebers geregelt - diese Regelungen müssen unbedingt berücksichtigt werden.
2. Im Falle von Auflösungen (somit auch nach Zusammenlegungen oder Aufteilungen von Bezirken bei denen der ursprüngliche Bezirk nicht erhalten bleibt) ist der Rechtsnachfolger der neue Bezirk, bzw. die neuen Bezirke.

135. Zur Auflösung eines Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung. Im Falle der Auflösung eines Stammes fällt sein Vermögen an den Bezirk. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, fällt das Vermögen an den Diözesanverband.

Kommentierung:

1. Die Stammesversammlung muss die Auflösung des Stammes mit Beschluss durch Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung entscheiden.
2. Vgl. Ziffer 131: Mitglieder der Versammlung (s.a. Ziffer 110) sind die Zahl der möglichen Mitglieder bezogen auf besetzte Ämter, nicht der Anwesenden.
3. In den Zuwendungsbescheiden des Mittelgebers ist geregelt, wie im Falle der Auflösung mit öffentlichen Mitteln wie Zuschüssen umzugehen ist. Diese Regelungen müssen unbedingt berücksichtigt werden.
4. Im Sinne dieser Ziffer sind auch Stammesfusionen zu betrachten. Die Versammlungen der fusionierenden Stämme müssen dieser auch mit einer Mehrheit von drei Vierteln zustimmen.
5. Das Vermögen bisheriger Stämme geht jedoch voll und ganz in dem neu fusionierten Stamm auf und muss nicht an den Bezirk bzw. die Diözese abgegeben werden.

136. Bilden Stämme, Bezirke oder Diözesanverbände Rechtsträger, so müssen sie in deren Satzungen eine den Ziffern 133 bis 135 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung treffen.

Kommentierung:

1. Auch die Satzungen der Rechtsträger sollten in ihren Regelungen zur Auflösung die Anforderungen der §§51ff. Abgabenordnung berücksichtigen.

137. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit zur DPSG von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.

Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.

Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den Vorstand der davon unmittelbar betroffenen Untergliederung anzuhören. Vor einer Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stämmen und Bezirken hat die Bundesversammlung auch den betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandsordnung.

Untergliederungen, deren Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und ihre Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Kommentierung:

1. Der Ausschluss gesamter Gliederungen aus der DPSG kann nur von der Bundesversammlung entschieden werden.